

Goldaper Kreisblatt

Redaktion für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 4

Samstag, den 19. Januar 1924.

30 Pf.

Ein Teil der Ortschaften ist noch mit dem im Kreisblatt vom 15. Dezember 1923 Nr. 77 aus-
gegebenen Kreisabgaben im Rückstande.

Ich ersuche die sämtlichen Ortschaften, unge-
fähr die 1. Rate Kreisabgaben an die die-
sige Kreis-Kommunalkasse abzuführen und mache
darauf aufmerksam, daß vom Tage der Fällig-
keit ab Zinsen zu entrichten sind.

Gleichzeitig waise ich darauf hin, daß spä-
testens bis zum 31. Januar 1924 die 2.
Rate Kreisabgaben an die Kreis-Kommunalkasse
abzuführen ist. Im Interesse der Fortfüh-
rung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des
Kreises ist es unbedingt erforderlich, daß die Kreis-
abgaben pünktlich zum Fälligkeitstermin abgeführt
werden.

Goldap, den 14. Januar 1924

Der Landrat

und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Polizei Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Ge-
setzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März
1850 (G. S. S. 265 ff) und der §§ 137 und 139
des Gesetzes über die allgemeine Landes Verwal-
tung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) ver-
ordne ich unter Zustimmung des Bezirksauschusses
für die Kreise Goldap und Stallupönen was folgt:

§ 1. Das unbefugte Suchen und Auffammeln
von Geweihen oder einzelnen Stangen von Roth-
hirschen in den königlichen Forsten der Kreise
Goldap und Stallupönen wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verord-
nung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark
(sechzig Mark) oder entsprechender Haftstrafe
bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gumbinnen, den 2. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht!

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Unter dem Pferdebestande des Viehhändlers
R. Zimmermann in Goldap, ist Räude amtstier-
ärztlich festgestellt.

Goldap, den 3. Januar 1924.

Der Landrat.

Provincial-Neigeld.

Die Gelderjegelichte der Provinz Ostpreußen
über 10 Billionen Papieren auf wurden am
20. Januar 1924 aus dem Verkehr gezogen und
hiermit zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung, die bis spätestens 31. Januar
1924 beendet sein soll, erfolgt durch die Bank-
direktoren der Provinz Ostpreußen in Allenstein und
ihre Zweig- und Nebenstellen in Allenstein, Elbing,
Eyd, Marienwerder, Tilsit, Marienburg und
Preußken.

Gleichzeitig habe ich die Herren Regierungen-
präsidenten ersucht, die Einlösung in den
Bezirken zur Einlösung des Provincial-Neigelds
anzuwenden.

Nach dem 1. Februar 1924 findet eine Ein-
lösung der aufgerufenen Schecks nicht mehr statt.
Königsberg, den 23. Dezember 1923.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
J. B. v. Dr. Blum.

Veröffentlicht.

Goldap, den 12. Januar 1924

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Sgüdehmen beginnen am
Nachmittage vor den bezeichneten Tagen 1/2 Stunde
nach Ankunft des Goldaper Nachmittageszuges.
An den Freitagen von Mai bis Oktober beginnen
sie morgens um 8 Uhr.

Umtsgericht Goldap, den 22. Dezember 1923.

Veröffentlicht!

Goldap, den 4. Januar 1924.

Der Landrat.

Auch im abgelaufenen Kalenderjahr ist wieder
beobachtet worden und die von den Herren Re-
gierungspräsidenten übersandten Nachweisungen
über die Revisionen der landwirtschaftlichen Be-
triebe hinsichtlich der Beschäftigung ausländischer
Arbeiter haben es deutlich gezeigt, daß von den
in der Provinz beschäftigten ausländischen Land-
arbeitern nur ein Teil ordnungsmäßig legitimiert
gewesen ist. Hieraus ergibt sich, daß die Orts-
polizeibehörden sich die Durchführung der Be-
stimmungen über die Beschäftigung und die In-
landslegitimierung ausländischer Arbeiter (Min-.